



Num. LV.

Verordnung wegen der Holzungen auf dem Lande,
von 1785.

Da die Holzbedürfnisse immer mehr zunehmen und es also ganz nothwendig wird, daß die Sorge für immer nöthigen Vor- rath dazu verdoppelt, und die schon dafür ergangene Landes- herrliche Verordnungen aufs genaueste erfüllt und befolget werden; so wer- den alle Aemter an pflichtmäßige Aufsicht darauf bey ihren Untertanen hiermit allgemein erinnert. Insbesondere aber werden sie Namens hoher regierender Vormundschaft angewiesen, darauf ernst- lich zu halten:

in Ansehung des Eichenholzes,

1) daß die Unterthanen das Fällen der Eichen, in Gemä- ßheit der Verordnungen vom 4ten Apr. 1751, 14ten Decbr. 1754 und 4ten Decbr. 1770 nie anders, als mit Amts- und Guts herrlichem Consens unternehmen, und daß anderes Ordnungswidriges Fällen jeder Eiche mit 10 Gfl. bestrafet, auch kein anderer als angezeigter und erlaubter Gebrauch von der gefällten Eiche gemacht, deswegen im unentgeltlich schriftlich zu ertheilenden Consens solcher Gebrauch jedesmal bemerkt, und von denen Unterbedienten darauf, daß er wirklich so geschehe, genau geachtet werde; wie dann jeder Consens- widriger Verkauf der Eiche selbst, oder daraus geschnittener Boh- len und Dielen mit obiger Strafe ebenfalls bestrafet werden soll;

2) daß auch die Verordnung von 1770 darin, daß allemal für eine, mit Consens gefällte Eiche 6 junge Eichen wieder ange- pflanzet, und die davon nicht angehende ersetzt, Unterlassung aber immer mit 1 Gfl. für jede nicht wieder angepflanzte oder ersetzte junge Eiche bestrafet werde; und

3) daß

3) daß auch die in ebengedachter Verordnung von 1770 vorgeschriebene Anlegung der Eichelgärten wirklich geschehe, und die daselbst unter der Zahl 7 vorgeschriebene Aufsicht darauf besonders erstreckt werde; daß ferner,

in Ansehung des Buchenholzes,

4) die Hainung nach mehr erwehnter Verordnung von 1770 überall, wo sie nöthig, angelegt, und die verordnete Auf- sicht auch darauf besonders, und allgemein auf forstmäßige Behand- lung dieser Holzungen angewendet werde.

Damit nun so Erhaltung und Verbesserung der Holzungen contribuabler Unterthanen aufm Lande desto zuverlässiger erreicht werde; so wird denen Aemtern aufgegeben: nach dem beyliegenden Muster jährlich über solche Holzungen und verordnete Aufsicht darüber eine tabellarische Nachweisung, mit dem eingeführten jährigen Bericht zugleich, der Vormundschaftlichen Kammer ein- zuschicken, welche dann wegen sich ergebender Mängel, und was sonst zur forstmäßigen Behandlung nöthig und nützlich ist, sogleich, und zwar, wo es erfordert wird, nach Communication mit Vor- mundschaftlicher Regierung, verfügen, wie dann das so befolget, in nächstfolgender Tabelle nachsehen, und so beständig fortdaurende gute Aufsicht erhalten wird.

Und da auch dem Forstamt die genaue Beachtung der, in obgedachter Verordnung von 1770 unter der Zahl 8 vorgeschriebe- nen Aufsicht auf die Waldungen der adelichen Landsassen, Städte und anderer Schriftstättigen, damit auch die nicht verodet, sondern forstmäßig behandelt, und wann deswegen Landesobrigkeitliche Verfügung erforderlich, solche durch Anzeige davon befördert werde, aufgegeben worden; so also bey der auch guten Herrschaftlichen Forst- haushaltung allgemeine Sorge für Erhaltung dieses unentbehrli- chen Bedürfnisses angewendet wird: so hoffet man damit Errei- chung guten Zwecks und empfiehlt denen Aemtern auf die oben verordnete Art für sich eifrig dafür mitzuwirken. Demold den 14ten Merz 1785.

Aus Gräflich Lippisch. Vormundschaftlicher
Regierung daselbst.

Tabelle

Tabelle

über die Privat-Waldungen der Unterthanen des Amts (der Vogtey) N. N.

Namen der Bauerschaften.	Namen der Unterthanen.	Größe der Waldung nach dem Lagerbuche.	Aus- was für Holzarten das- selbe bestehe?
		Scheffellaaß Maße	

Ob dasselbe in gutem oder schlechtem Stande sey?	Ob solches durch Hainen, Pflan- zen, Grabenzie- hen verbessert werden könne, auch solches vom Besitzer geschehe?	Ob darin Eichelgar- ten angeleget werden können, auch dergleichen schon angeleget sind?	Ob die Verordnun- gen von 1671, 1754. und 1770, daß ohne Amts- und Gutsherrli- chen Consens kei- ne Eichen gefäl- let werden sollen, befolget werden?	Ob der Verordnung von 1770 ge- mäß für jede, mit Consens gefällere Eiche 6 junge Eichen wider an- gepflanzt wor- den?